

# **Pressemitteilung Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück**

**11.07.2013**

## **Kreisverwaltung beanstandet Haushaltsplan der Stadt Boppard**

Nach längerer und schwieriger Prüfung der vorgelegten Haushaltsatzung mit Haushaltsplan der Stadt Boppard für das Haushaltsjahr 2013 hat die Kreisverwaltung als Aufsichtsbehörde den vom Stadtrat beschlossenen Haushalt beanstandet und die beantragten Genehmigungen für die geplanten Investitionskredite versagt.

Grund der Beanstandung sind zum einen Verstöße gegen den Grundsatz der Haushaltswahrheit.

Davon betroffen ist die vorgenommene Veranschlagung der Gewerbesteuererinnahmen, die ohne belastbare nachvollziehbare Fakten von überdurchschnittlich hohen Gewerbesteuerermehreinnahmen in Höhe von rund 12 Mio. € für den Zeitraum von 2013 bis 2016 ausgeht. Auch die Veranschlagung des Betriebskostenzuschusses an die Badbetriebsgesellschaft für die geplante Römertherme verletzt den vorgenannten Haushaltsgrundsatz, weil diese sich nicht an der Prognose des Betriebsergebnisses des eingeholten neutralen Gutachtens der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. orientiert.

Zum anderen ist ein Verstoß gegen das Kassenwirksamkeitsprinzip festgestellt worden, weil ohne eine konkrete Förderzusage ein Landeszuschuss in Höhe von 2,75 Mio. € für den Bau der Römertherme als Einnahme im Haushaltsplan veranschlagt wird.

Die beanstandeten Haushaltsansätze haben zur Folge, dass wesentliche Grundlagen der Haushaltplanung entfallen und damit sowohl der Haushaltsausgleich gefährdet ist, als auch Finanzierungsspielräume für weitere Investitionen so nicht mehr gegeben sind. Daher konnten auch die geplanten Investitionskredite nicht genehmigt werden.

Schließlich musste auch beanstandet werden, dass die Beschlussfassung zum Haushalt unter Verletzung des Unterrichtsrechtes der Ratsmitglieder zustande gekommen ist. Obwohl der Haushaltsplan Ansätze zum Bau und Betrieb der Römertherme enthält, wurde dem Stadtrat das eingeholte Gutachten der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. als eine wesentliche Beratungs- und Beschlussgrundlage zuvor nicht vollständig zugänglich gemacht.